

GBV-Beschluss vom 17.12.2018

DGB Anforderungen „Für ein modernes sozial gerechtes BAföG“

Die Forderungen im Überblick:

1	Schrittweise Angleichung der Freibeträge im BAföG an die des Unterhaltsrechts	2
2	Einmalige Erhöhung des Regelbedarfs um 150 €uro	3
3	Regelmäßige Anpassung der Freibeträge und Fördersätze	3
4	Wohnkosten im BAföG analog der Wohngeld-Tabelle (Obergrenzen)	4
5	Wiedereinführung Schüler/innen-BAföG	5
6	Aufhebung der Altersgrenzen.....	5
7	Streichung des Leistungsnachweises nach dem 4. Semester	5
8	Förderungshöchstdauer an der fachbezogen durchschnittlichen Studiendauer ausrichten.....	6
9	Verlängerung der Förderungshöchstdauer für Engagement und Pflege.....	6
10	Wiedereinführung der Studienabschlussförderung	7
11	Berufsbegleitendes Studium und Studium in Teilzeit förderfähig gestalten.....	8
12	Altersgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung für den studentischen Tarif aufheben	9
13	Schrittweise Überführung der Leistung in einen Vollzuschuss	9
14	Restschulderlass und Tilgungsrate	10
15	Entbürokratisierung und Digitalisierung der Beantragung	11
16	Ausbildungszeiten sollen in der Rentenversicherung wieder bewertet werden	11
17	Anhebung der Vermögensfreibeträge der Auszubildenden	11
18	Förderkonditionen für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sollen im SGB III an die des BAföG angeglichen werden 12	
19	Gesamtkonzept zur Finanzierung lebenslangen Lernens.....	12

Präambel

Immer weniger Schüler/innen und Studierende profitieren vom BAföG. Die Gefördertenquote unter den anspruchsberechtigten Studierenden (also nur bezogen auf die Studierenden, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen; die also unter anderem das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Regelstudienzeit studieren etc.) ist zwischen 2012 und 2016 von 27,3 auf 22,1 gesunken. Bezogen auf alle gut 2,8 Millionen Studierenden liegt sie sogar nur noch bei 12,7 %! Das ist ein völlig inakzeptabler Zustand. Deshalb ist die im Koalitionsvertrag verankerte angekündigte Trendwende im BAföG ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings werden die in den BAföG-Eckpunkten des BMBF angekündigten Maßnahmen für eine Trendwende nicht ausreichen. Um eine echte Trendwende zu erreichen, sind deutlich größere Schritte notwendig. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben im Folgenden ihre Anforderungen an das 26. BAföG-Änderungsgesetz (BAföGÄndG) ausgearbeitet. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf den kurzfristigen Änderungsbedarf zur Ermöglichung einer echten Trendwende.

Perspektivisch reicht jedoch auch das nicht aus. Das BAföG muss grundlegend an die Erfordernisse einer modernen Gesellschaft angepasst werden, in der die Anforderungen an die



Qualifikation im Durchschnitt eher ansteigen und im Lebensverlauf immer wieder (Weiter-)Bildungen erforderlich sein werden. Zudem sind weder das BAföG noch die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für sich genommen in ihrer jetzigen Form existenzsichernd. 410.000 Schülerinnen und Schüler (ohne Schulkinder bis 14 Jahre), Auszubildende und Studierende mussten im Jahresdurchschnitt 2017 ergänzend sogenannte Hartz IV-Leistungen beziehen. Die Leistungen nach BAB und BAföG gehören deshalb grundsätzlich auf den Prüfstand und müssen dahingehend weiterentwickelt werden, das sie für sich genommen existenzsichernd sind. Der DGB wird eine Arbeitsgruppe einrichten, die sich mit grundsätzlich erforderlichen Strukturreformen der Studienfinanzierung auseinandersetzen wird. Die Ergebnisse sollen im Verlauf dieser Legislaturperiode vorgelegt und in den politischen Prozess eingespeist werden.

Der aktuelle BAföG-Satz für Studierende:– Soll und Ist

Die Übersicht zeigt deutlich, dass die monatlichen Ausgaben und der BAföG-Höchstsatz deutlich auseinanderklaffen. Die Ausgaben für 2012 sind der 20. Sozialerhebung¹ des DSW entnommen. 2016 hätte der durchschnittliche monatliche Bedarf bei 825 € gelegen, der Höchstsatz lag aber nur bei 735 €. Insbesondere die realen Wohnkosten sind deutlich höher als die Wohnkostenpauschale.

<u>Monatl. Ausgaben 2012 €</u>	<u>Preissteigerung bis 2016</u>	<u>BAföG-Höchstsatz 2016 €</u>
Miete u Nebenk. 298	311 (+ 4.4 %)	Wohnpauschale 250
Ernährung 165		
Kleidung 52		
Lernmittel 30	514 (+ 3,6 %)	Regelbedarf 399
Mobilität 82		
Gesundheit 66		Zuschlag KV/PV 86
Internet/Rundfunk 33		
Freizeit, Kultur, Sport 68		
Summe 794 €	825 €	735 €

Forderungen der Gewerkschaften und des DGB:

1 Schrittweise Angleichung der Freibeträge im BAföG an die des Unterhaltsrechts

Die Freibeträge entscheiden u.a. darüber wer Anspruch auf BAföG hat und in welcher Höhe. Um eine Gleichbehandlung der Sozialleistungsvoraussetzungen zu erreichen, fordern wir, den BAföG-Elternfreibetrag schrittweise von aktuell 1.715 € auf den nach den Unterhaltstabellen angemessenen Eigenbedarf gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind von 2.340 € (bei miteinander verheirateten Eltern (1.300+1.040€)) anzuheben. Damit wäre eine echte Trendwende in der Studienförderung möglich.

¹ vgl.: Seite 254: https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/01_20-SE-Hauptbericht.pdf

In einem ersten Schritt soll der Elternfreibetrag zum Wintersemester 19/20 um 15% auf 1972.25 Euro steigen. In einem zweiten Schritt soll er zum Wintersemester 21/22 um weitere 15% auf 2268.08 Euro steigen. Schließlich soll zum Wintersemester 23/24 die Angleichung der Freibeträge auf, nach aktuellem Stand, 2.340 € (bei miteinander verheirateten Eltern (1.300+1.040€)) in einem dritten Schritt abgeschlossen werden.

Dazu soll **§25 (1) BAföG** im Zuge des 26. BAföGÄndG im ersten Schritt wie folgt geändert werden:

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners

1.vom Einkommen der miteinander verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen

Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, ~~1.715~~ 1972.25 Euro, [...]

Zu den pauschalen Einkommensfreibeträgen kommen ggf. noch weitere in den § 25 (3) - (6) angeführte Freibeträge.

2 Einmalige Erhöhung des Regelbedarfs um 150 €uro

Die Quote der Studierenden die neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen ist zwischen 2012 und 2016 um 6% auf 68 Prozent gestiegen. Zudem bekommen nur 38 Prozent der Geförderten eine Vollförderung, also den Höchstsatz. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht zudem nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Gut 8% der Studierenden waren im WiSe 16/17 bereits im ersten Hochschulsesemester 25 Jahre alt. 16 Prozent der Studierenden, die im Sommersemester 2016 25 Jahre oder älter waren, deren Eltern also kein Kindergeld mehr erhalten, haben BAföG bezogen.

Seit 2016 liegt der Regelbedarf bei 399 €/Monat (ohne Wohnpauschale). Allerdings benötigte ein durchschnittlicher Studierender bereits 2016 etwa 514 €/Monat ohne Miete.

Um allein diese Lücke zu schließen, wären ohne die Preissteigerungen der Jahre 2017 und 2018 115 € Erhöhung notwendig, um ein bedarfsdeckendes BAföG zu realisieren. Da die Erhöhung erst zum WiSe 19/20 in Kraft treten soll, halten die Gewerkschaften eine Erhöhung um 150 Euro für angemessen.

Dazu soll § 13 BAföG im Zuge des 26. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 13 Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1.Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs ~~372~~ 522 Euro,

2.Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen ~~399~~ 549 Euro.

3 Regelmäßige Anpassung der Freibeträge und Fördersätze

Immer wieder ist eine Anpassung der Fördersätze und Freibeträge im BAföG aus unterschiedlichsten Gründen auf der Strecke geblieben. Dadurch klaffen der durchschnittliche studentische Bedarf und der gewährte Regelbedarf auseinander. Im Alternativen BAföG-Bericht konnte gezeigt werden, dass die Bedarfssätze chronisch hinter der Steigerung der

Verbraucherpreise herhinkten. Wir sprechen uns daher für die Verankerung einer regelmäßigen Anpassung der Fördersätze und Freibeträge im BAföG aus. Diese soll alle zwei Jahre im Kontext mit dem BAföG-Bericht der Bundesregierung erfolgen.

Dazu soll § 35 BAföG im Zuge des 26. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ~~gegebenenfalls~~ neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Bruttolöhne Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.

4 Wohnkosten im BAföG analog der Wohngeld-Tabelle (Obergrenzen)

Aktuell haben studierende BAföG-Empfänger*innen Anspruch auf 250 € Mietkostenpauschale, wenn sie nicht mehr zu Hause wohnen. Die Mieten übersteigen die Mietkostenpauschale an fast allen Hochschulstandorten. Im Durchschnitt lagen die Mietkosten für Studierende bereits 2016 bei 323 €. Allerdings variieren die durchschnittlichen Mietkosten Studierender erheblich nach konkretem Studien- und Wohnort.

Um diese regionalen Unterschiede abzubilden, liegt es nahe, für das BAföG eine Regelung analog derer der Wohngeld-Tabelle zu treffen. Damit würden die Wohnkostenzuschüsse im BAföG, für einen Ein-Personenhaushalt, je nach Region (im Wohngeld gibt es 5 Regionen), zwischen maximal 312 € und maximal 522 € pro Monat liegen. Anstatt einer Pauschale würde damit für nach BAföG geförderte Studierende mit einem eigenen Haushalt, die tatsächlich zu zahlende Miete, bis zu einem regionalen variierendem Höchstbetrag, übernommen. Der regional stark variierenden Mietpreissituation würde so angemessene Rechnung getragen. Zudem würden damit Empfänger/innen von mietkostenbezogenen Sozialleistungen vergleichbar behandelt. Die Durchführung soll bei den BAföG-Ämtern liegen, um auch in Zukunft die Leistungen aus einer Hand sicher zu stellen und keine weiteren bürokratischen Hürden in die Antragsstellung einzuziehen.

Seit Oktober 2010 muss den BAföG-Ämtern in der Regel keine Mietkostenbescheinigung mehr vorgelegt werden, sondern nur noch nachgewiesen werden, dass der/die Antragsteller/in anderswo als bei den Eltern wohnt. Dieser Nachweis kann durch den Mietvertrag oder die Meldebestätigung erfolgen. Eine Regelung analog der Wohngeldtabelle würde erfordern, dass die BAföG-Ämter neben der Meldebescheinigung auch den Nachweis der tatsächlich anfallenden Miete einfordern.

Dazu muss § 13 (2) BAföG im Zuge des 26. BAföGÄndG geändert werden. Es ist zunächst juristisch zu klären, wie der konkrete Wortlaut zu ändern ist, um die in der Wohngeld-Tabelle verankerten Höchstgrenzen für das BAföG wirksam werden zu lassen und dabei sicher zu stellen, dass die Durchführung so bürokratiearm wie möglich durch die BAföG-Ämter erfolgen kann:

§ 13 Bedarf für Studierende

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 52 Euro,

*2. nicht bei seinen Eltern wohnt, **entsprechend der tatsächlich zu zahlenden Miete analog des Wohngeldgesetzes bis zum jeweiligen Höchstbetrag der zutreffenden Mietstufe sowie entsprechend der Anzahl der zugehörigen Haushaltsmitglieder um monatlich 250 Euro.***

5 Wiedereinführung Schüler/innen-BAföG

Aktuell haben Schüler*innen nur noch Anspruch auf BAföG, wenn sie nicht mehr zu Hause wohnen und eine eigene Haushaltsführung erforderlich ist. 1980, vor in Kraft treten dieser Regelung, erhielten noch 800.000 Schüler*innen BAföG. Mit ihrem in Kraft treten 1983 sank die Zahl der Empfänger*innen innerhalb von 3 Jahren um 85 %. Heute erhalten nur noch 1,5 % der Schüler*innen BAföG.

Eine Folge ist die deutliche soziale Schieflage im Hochschulzugang. Es studieren 79 % der Kinder, denen Eltern einen Hochschulabschluss haben, aber nur 24 % derer, bei denen die Eltern kein Abitur, sondern einen beruflichen Abschluss haben. Nicht zuletzt die Einschränkung des Schüler*innen BAföG hat dazu geführt, das trotz aller anders lautenden Bemühungen die extrem hohe Selektion im deutschen Bildungssystem weiter besteht.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten es deshalb für zentral, den Zugang zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung finanziell im BAföG zu unterstützen.

Dazu soll § 2 BAföG im Zuge des 26. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 2 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,

Streichung des Absatzes 1a

6 Aufhebung der Altersgrenzen

Aktuell endet die Förderfähigkeit im BAföG bei Aufnahme des Bachelor Studiums mit 30 Jahren bzw. mit 35 Jahren bei Beginn des Masterstudiums.

Die Aufhebung der Altersgrenzen im BAföG ist bereits seit vielen Jahren eine Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Die Altersgrenzen entsprechen weder dem Grundgedanken der zweistufigen Studiensystematik, noch der Lebenswirklichkeit der Studierenden, noch der Idee des lebenslangen bzw. -begleitenden Lernens.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich für eine ersatzlose Streichung des § 10 im BAföG im Zuge des 26. BAföGÄndG aus.

7 Streichung des Leistungsnachweises nach dem 4. Semester

Mit dem BAföG Antrag für das 5. Fachsemester müssen Studierende entweder eine Leistungsübersicht mit 120 ECTS oder ein Formblatt beilegen, auf dem die Hochschule bestätigt, dass eine angemessene Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde. Ein Aufschub des Leistungsnachweises ist im Regelfall nur entsprechend der in § 15 (3) gesetzlich anerkannten

Gründe zu erreichen. In Anerkennungsfall muss die fehlenden Leistungen der ersten 4 Fachsemester in einer angemessenen Zeit nachgeholt werden.

Der Leistungsnachweis nach dem 4. Semester stammt noch aus Zeiten der Diplom-Magister-Studiengänge und diente seinerzeit dazu, sicherzustellen, dass der erste Studienabschnitt (z.B. das Vordiplom) erfolgreich absolviert wurde. Bei Bachelorstudiengängen, die in der deutschen Umsetzung des zweistufigen Studiensystems oft nur sechs Semester dauern, macht eine Kontrolle des Leistungsstands zu diesem Zeitpunkt wenig Sinn. Sie erhöht nur die Zahl derjenigen, die kurz vor Studienende aus der Förderung fallen, weil sie knapp über der Regelstudienzeit liegen oder, weil die Hochschule die Bescheinigung entweder nicht schnell genug oder fehlerhaft ausstellt.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung dieser Verwaltungsvorschrift im Zuge des 26. BAföGÄndG. Das wäre zudem ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der BAföG-Ämter und zur Entbürokratisierung.

8 Förderungshöchstdauer an der fachbezogen durchschnittlichen Studiendauer ausrichten

Nur noch 37% der Studierenden erreichen ihren Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Da statistisch erhoben wird, wie lange die Studierenden eines Faches durchschnittlich benötigen, ist das eine ehrlichere und zweckdienlichere Größe, um zu regeln, wie lang Studierende BAföG erhalten sollten. Für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Studiengänge mit dem Abschlussziel Staatsexamen, Magister, Lehramt sowie Diplom ist die Förderungshöchstdauer jeweils gesondert fachbezogen festzulegen.

Um eine Ausrichtung an der durchschnittlichen fachbezogenen Studiendauer umzusetzen, bietet es sich an, im Gesetz den Verweis auf § 10 (2) HRG zu streichen und eine Festlegung im BAföG selber vorzunehmen.

Dazu soll § 15 und § 15a BAföG im Zuge des 26. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 15 Förderungsdauer

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Studiengängen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a.

§ 15a Förderungshöchstdauer

(1) Die Förderungshöchstdauer entspricht der durchschnittlichen fachbezogenen Studiendauer. ~~Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung.~~

9 Verlängerung der Förderungshöchstdauer für Engagement und Pflege

Aktuell wird die Förderhöchstdauer nur verlängert, wenn Studierende sich in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke, engagieren. Die Definition von Engagement, welches die Förderhöchstdauer verlängert, sollte weiter gefasst werden.

Wir schlagen deshalb vor, im § 15 (3) zu verankern, dass BAföG auf Antrag über die Förderungshöchstdauer hinaus auch geleistet werden kann, für nachweisliches Engagement in den Förderwerken der Begabtenförderung sowie in einem der anerkannten Jugendverbände sowie für die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien betrieblicher Interessensvertretung, in der kommunalen Selbstverwaltung, der Sozialgerichtsbarkeit und der Sozialversicherungen. Eine Verlängerung um maximal zwei Semester, wie aktuell möglich, halten wir für angemessen.

In § 15 (5) sollte die Altersgrenze für die Pflege und Erziehung eines Kindes als Grund für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer vom 10ten auf das 12te Lebensjahr erhöht werden. Damit würde die Regelung an die für den Bezug von Kinderkrankengeld angeglichen.

Wie hoch der Anteil pflegender Studierender ist, ist nicht genau bekannt. Ebenfalls nicht, wie hoch der Anteil unter den Studierenden ist, die BAföG beziehen. Als erste Annäherung kann eine Befragung des Zentrums für Qualität in der Pflege aus dem Jahr 2017 dienen. Der zufolge sind geschätzt 230.000 Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und 17 Jahren in die Pflege Angehöriger einbezogen. Es kann also plausibel davon ausgegangen werden, dass der Anteil Pflegender auch unter Studierenden hoch ist. Einige Hochschulen bieten Beratung und Unterstützung an. Das Pflege Studienzeitverlängernd ist, davon ist auszugehen. Deshalb ist es angesichts einer alternden Gesellschaft und steigender Pflegezahlen längst überfällig, dass auch das BAföG dieser gesellschaftlichen Entwicklung angemessen Rechnung trägt. Auch die Pflege naher Angehöriger soll ermöglichen, auf Antrag die Förderungshöchstdauer zu verlängern.

Dazu sollen § 15 (3) 3 und § 15 (3) 5 BAföG im Zuge des 26. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 15 Förderungsdauer

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie 1. aus schwerwiegenden Gründen,

2. (Aufgehoben),

*3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten, sowie der Studentenwerke **sowie eines nachweislichen Engagements in den Förderwerken der Begabtenförderung sowie in einem der anerkannten Jugendverbände und einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien betrieblicher Interessensvertretung, der kommunalen Selbstverwaltung, der Sozialgerichtsbarkeit und der Sozialversicherungen***

4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung,

*5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu ~~zehn~~ **zwölf** Jahren **oder der Pflege naher Angehöriger***

überschritten worden ist.

10 Wiedereinführung der Studienabschlussförderung

Die Zahl der Studienabbrüche legen nahe, dass dies in höheren Semestern zumeist der finanziellen Situation geschuldet ist.

Aktuell wird eine Studienabschlusshilfe längstens für 12 Monate und nur in Form eines verzinslichen Bankdarlehns gewährt. Wer die Regelstudienzeit schon mehr als vier Semester

überschritten hat und keinen Anspruch mehr auf BAföG hat, hat auch keinen Anspruch auf die Abschlussförderung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich dafür aus, die Anspruchsvoraussetzungen zu senken und die Förderung unabhängig von der Überschreitung der Regelstudienzeit zu gewähren. Zudem sollte die Studienabschlussförderung zu den regulären Konditionen des BAföG gewährt werden.

§ 15 Förderungsdauer

(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

§ 17 Förderungsarten

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 zur Hälfte als Darlehen geleistet, das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 10 000 Euro zurückzuzahlen ist. Satz 1 gilt nicht

(3) 1Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erhält der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c [...]

~~*3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3a*~~

11 Berufsbegleitendes Studium und Studium in Teilzeit förderfähig gestalten

Die Kriterien für förderfähige Studienformate entsprechen nicht der studentischen Lebensrealität. Zwar sind 97% der Studierenden in einem Vollzeitstudiengang eingeschrieben. Fünf Prozent dieser Studierenden haben in der Befragung zur 21. Sozialerhebung jedoch angegeben, das eigentliche Vollzeit-Studium de facto in Teilzeit zu realisieren. Neben dieser Selbsteinstufung können anhand ihres Studienaufwands 29 Prozent der Studierenden als de-facto Teilzeit studierend angesehen werden. Das verwundert nicht, denn 68% der Studierenden jobben ja um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Eine Finanzierung ist für ein berufsbegleitendes Studium oder ein Studium in Teilzeit auf Grundlage der aktuellen Gesetze allenfalls über einen verzinslichen Kredit der kfw möglich. **In Zusammenhang mit Forderung 19 zur Finanzierung lebensbegleitenden Lernens, sollte die Studienfinanzierung dahingehend weiterentwickelt werden, das eine Förderung auch für diese Studienformate in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Studierenden möglich wird. Das BMBF wird aufgefordert in der laufenden Legislaturperiode entsprechende Konzepte unter Beteiligung der relevanten Stakeholder zu entwickeln.**

12 Altersgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung für den studentischen Tarif aufheben

Die Kranken- und Pflegeversicherungspauschale im BAföG liegt bei 86 € monatlich. Den studentischen Tarif bieten die Kassen in der Regel jedoch nur bis zum 30. Lebensjahr bzw. 14 Fachsemester an. Im WiSe 15/16 waren über 300.000 Studierende zwischen 30 und 36 Jahre alt und weitere 136.000 über 37 Jahre. Für Studierende, die aus Altersgründen keinen Anspruch mehr auf den studentischen Versicherungstarif haben, soll sich der pauschale Bedarf für die Kranken- und die Pflegeversicherung im BAföG auf die Durchschnittskosten der freiwilligen Versicherung erhöhen. Jedenfalls so lange, wie es nicht gelingt, die Altersgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung aufzuheben und den ermäßigten Beitragssatz von Studierendenstatus abhängig zu machen.

Dazu soll § 13 BAföG im Zuge des 26. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 13a Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder als freiwilliges Mitglied oder

2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen, erhöht sich der Bedarf um monatlich 71 Euro. Bei Studierenden die aus Altersgründen keinen Anspruch mehr auf den studentischen Versicherungstarif haben, erhöht sich der Bedarf monatlich auf die Durchschnittskosten der freiwilligen Versicherung. Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Maßgebend sind die Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig

1. in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 oder Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder

2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

versichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 15 Euro. Bei Auszubildenden die keinen Anspruch mehr auf den studentischen Tarif in der Pflegeversicherung haben, erhöht sich der Bedarf monatlich auf die Durchschnittskosten der freiwilligen Versicherung.

13 Schrittweise Überführung der Leistung in einen Vollzuschuss

Zu viele Studierende denen eigentlich BAföG zustünde beantragen diese Leistung nicht. Ein vielfach genannter Grund ist die Angst vor Verschuldung in der Ausbildung. Deshalb fordern die Gewerkschaften seit langem, das BAföG schrittweise wieder in eine Vollförderung zu überführen. In

einem ersten Schritt soll das Verhältnis von Darlehen und Zuschuss von 50/50% auf 40% Darlehen und 60% Zuschuss und der zurück zu zahlende Darlehensanteil von 10.000€ auf 7.500€ reduziert werden.

In drei weiteren Zweijahresschritten soll im Kontext mit dem BAföG-Bericht der Bundesregierung ein weiteres Abschmelzen des Darlehensanteils um jeweils 10% erfolgen. Zum WiSe 25/26 soll die Umstellung auf eine Vollförderung erreicht sein. Die Schritte im Überblick:

WiSe 19/20 – 40/60

WiSe 21/22 – 30/70

WiSe 23/24 – 20/80

WiSe 25/26 – Vollförderung

Dazu soll § 17 BAföG in einem ersten Schritt im Zuge des 26. BAföGÄndG wie folgt geändert werden:

§ 17 Förderungsarten

- 1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 als Zuschuss geleistet.
- (2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 ~~zur Hälfte~~ **zu 40 % als Darlehen** geleistet, das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von ~~10.000~~ **7.500** Euro zurückzuzahlen ist. Satz 1 gilt nicht

14 Restschulderlass und Tilgungsrate

Das in den Eckpunkten des BMBF zum 26. BAföGÄndG verankerte Vorhaben, die Restschuld nach 20 Jahren zu erlassen geht vom Ansatz her in die richtige Richtung - wer es in dem Zeitraum nicht geschafft hat, der wird es kaum noch schaffen. Das reduziert die Bürokratiekosten für die Darlehensabwicklung. 77 Monatsraten á 130 € ergeben 10.010 € Euro. Der durch das BMBF gesetzte Vorschlag brächte also nur für den eingeschränkten Betroffenenkreis der Absolvent/innen etwas, die phasenweise so wenig verdient haben, das sie die monatlichen Raten nicht in voller Höhe aufbringen konnten, die nach den Vorstellungen des Ministeriums künftig von 105 € auf 130 € steigen sollen.

Wir fordern stattdessen eine schrittweise Umstellung des BAföG auf einen Vollzuschuss. In einem ersten Schritt empfehlen wir die maximal zurück zu zahlende Summe auf 7.500 abzusenken und den Darlehensanteil im BAföG auf 40% festzusetzen. Unter diesen Rahmenbedingungen kann der monatliche Rückzahlungsbetrag bei 105€ bleiben. Die Zahl der maximal zu leistenden Monatsraten sollte dann bei 72 festgelegt, also der Rückzahlungszeitraum auf sechs Jahre begrenzt werden.

Das Einziehungsverfahren wäre entsprechend zu verändern:

a. Wer den Darlehensanteil seines BAföG trotz nachweisbaren Bemühens aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht binnen 20 Jahren tilgen kann, dem wird die (Rest-)Schuld erlassen.

~~b. Die seit fast 30 Jahren unveränderte monatliche Regelrate zur Rückzahlung des BAföG-Darlehens wird moderat von bislang 105 Euro auf 130 Euro angehoben.~~

c. **Der bisher auf maximal 10.000 Euro gedeckelte Rückzahlungsbetrag wird auf 7.500 Euro abgesenkt und durch**

d. ~~77~~ **72** monatliche Tilgungsraten ersetzt. Nach ~~77~~ **72** geleisteten Monatsraten wird die Restschuld erlassen, auch wenn zum Beispiel aufgrund eines Teilfreistellungsbescheids Tilgungsraten unterhalb der Regelrate geleistet wurden.

15 Entbürokratisierung und Digitalisierung der Beantragung

Der Papier-Antrag hat eine viel zu hohe Fehlerquote (90 % der Anträge sind fehlerhaft und/oder unvollständig), das hat eine Untersuchung des Nationalen Normenkontrollrats aus dem Jahr 2010 gezeigt und angesichts einer Quote von 90% fehlerhaft/unvollständig eingereichten Anträgen eine Entbürokratisierung bei der Beantragung dieser Leistung gefordert. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass die Komplexität und die Bürokratie Menschen von der Antragsstellung abhält. Die Online-Beantragung ist immer noch nicht flächendeckend möglich und die Technik in den Bundesländern uneinheitlich. **Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern Bund und Länder auf, die Digitalisierung der Beantragung endlich mit einem ländergemeinsamen Standard in allen Bundesländern umzusetzen. In diesem Zuge sollte die Beantragung vereinfacht und soweit wie möglich entbürokratisiert werden.**

16 Ausbildungszeiten sollen in der Rentenversicherung wieder bewertet werden

Für alle, deren Rente erst ab 2009 beginnt – also alle aktuell Studierenden - werden maximal acht Jahre an Schul- oder Studienzeiten sowie Ausbildungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet. Sie wirken sich nicht direkt auf die Rentenhöhe aus. Nur Zeiten einer Berufsausbildung, der Besuch einer Fachschule sowie einer berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden in der Rente bewertet und wirken sich direkt und für höchstens insgesamt drei Jahre rentensteigernd aus. Diese drei Jahre sind in den maximal acht Jahren enthalten und nicht zusätzlich.

Das konterkariert alles Reden von der Notwendigkeit lebensbegleitenden Lernens und dem deutlichen Trend zu höheren Qualifikationsanforderungen im Beschäftigungssystem. **Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb, dass alle Bildungszeiten wieder in der Rentenversicherung bewerten werden.** Die Zuständigkeit für diesen Punkt liegt beim BMAS.

17 Anhebung der Vermögensfreibeträge der Auszubildenden

Das BMBF hat im Eckpunktepapier zum 26. BAföGÄndG vorgeschlagen, den Freibetrag für eigenes Vermögen von Auszubildenden mit der geplanten zweiten Novellierungsstufe im Jahr 2020 von derzeit 7.500 Euro auf künftig 8.200 Euro anzuheben. Die zusätzlichen Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern sollen zugleich von derzeit jeweils 2.100 Euro auf 2.300 Euro angehoben werden. Diesen Vorschlag teilen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften.



18 Förderkonditionen für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sollen im SGB III an die des BAföG angeglichen werden

Wer Auszubildende bzw. Auszubildender ist oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt und einen eigenen Haushalt führen muss, auch der kann unter bestimmten Voraussetzungen eine staatliche Förderung erhalten – die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), die im SGB III verankert ist. Allerdings sind die Bedarfssätze und Pauschalen niedriger als im BAföG für Studierende. Das ergibt weder sozialpolitisch einen Sinn, da die Kosten der eigenen Haushaltsführung nicht mit dem angestrebten Abschlussziel variieren, es ist auch eine unzeitgemäße Schlechterstellung der Beruflichen Bildung im Vergleich zur hochschulischen Bildung. **Um das Ziel einer sozialpolitischen Gleichbehandlung zu erreichen, unabhängig davon, ob eine Berufsausbildung oder ein Studium gefördert wird, fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine Angleichung der Förderkonditionen der Berufsausbildungsbeihilfe mit der des Studierenden-BAföG.** Die Zuständigkeit für diesen Punkt liegt beim BMAS.

19 Gesamtkonzept zur Finanzierung lebenslangen Lernens

Die Bildungsfinanzierung ist in Deutschland stark zersplittert. Was dringend fehlt ist eine schlüssige Gesamtarchitektur zur Finanzierung lebensbegleitenden Lernens, die die verschiedenen Förderinstrumente in ein transparentes Gesamtsystem zusammenführt und damit über die Erstausbildung hinaus weist. Es ist ein politischer Abstimmungsprozess erforderlich, um zu klären, welche Leistungen weiter aus Beiträgen der Arbeits(losen)versicherung –also über das SGB - finanziert werden sollen und welche aus Steuermitteln über das Erwachsenen-BAföG und wie die verschiedenen Instrumente sinnvoll aufeinander abgestimmt und anschlussfähig gestaltet werden können.

In Zusammenhang mit Forderung 11 zur Förderung berufsbegleitenden Studiums und eines Studiums in Teilzeit, sollte die Bildungsfinanzierung dahingehend weiterentwickelt werden, dass eine Förderung über den Lebensverlauf hinweg und in heterogenen Lebenslagen möglich wird. Das BMBF wird aufgefordert in der laufenden Legislaturperiode entsprechende Konzepte unter Beteiligung der relevanten Stakeholder zu entwickeln.